Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

www.bh-ried.gv.at

Geschäftszeichen:
BHRIBA-2026-202138/18-GOE

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert
Tel: (+43 7752) 912-64400
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Aushang Amtstafel

Ried im Innkreis, 09.11.2026

RWI GmbH, 4753 Taiskirchen im Innkreis, Lacken 16
Gewinnungsbetriebsplan „Brandstätten Nord“
mineralrohstoffrechtliche Genehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die RWI GmbH, 4753 Taiskirchen im Innkreis, Lacken 16, beantragt die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes „Brandstätten Nord“ für den Abbau von Schotter auf den Grundstücken Nr. 796/1 und 754/1 mit der Zufahrt über Gst. Nr. 740 unter Mitbenützung der öffentlichen Wegparzellen Nr. 824, 825/1 und 825/2, alle KG Brandstätten, auf einer Abbaufläche von 27.520 m^2 mit einer max. jährlichen Abbaumenge von 100.000 m^3 und max. 8.250 LKW-Fahrbewegungen pro Jahr, mit einer voraussichtlich Abbaudauer von 3 Jahren.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Pfarrheim Taiskirchen, 4753 Taiskirchen im Innkreis, Hofmarkt 1	
Datum	Zeit
30.11.2026	**09:00** Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt	
Ort • Marktgemeindeamt Taiskirchen im Innkreis • Online unter https://cloud.ooe.gv.at/s/RJ7D76AH6GJroo5	
Datum bis 27.11.2026	Zeit während der Amtsstunden

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
§§ 116 iVm 80 bis 85 Mineralrohstoffgesetz in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
☒ durch Anschlag in der Gemeinde Taiskirchen sowie
☒ durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Ried http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at unter Amtstafel > Kundmachungen
kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise
Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Ersuchen an die Gemeinde:
Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.
Zur Verfahrensvereinfachung könnte nötigenfalls gleichzeitig die entsprechende Verhandlung im Sinne der Bauordnung anberaumt werden.
Sie werden eingeladen, im Sinne des § 116 Abs. 3 Z 4 MinroG über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 MinroG aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Stefan Göttfert

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Diese Verständigung ergeht an:

1. RWI GmbH als Antragstellerin -
   mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.

1. Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, als Rechtsvertreter der Antragstellerin

2. Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis, als Vertreter des öffentlichen Gutes
   Beilagen: Projekt, Kundmachung

3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
   Beilage: Projekt

4. Bezirksbauamt Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, Terminvereinbarung mit DI Tobias Reichinger

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Terminvereinbarung mit Ing. Martha Tscherry

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Gruppe Lärmschutz, Terminvereinbarung mit Raphael Heise, BSc

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Florian Riedl, MSc

8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

9. Parteien lt. Verzeichnis